



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 19/2009

Düsseldorf, den 7. Juli 2009

- Seite 2 Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Juni 2009
- Seite 5 Ordnung zur Feststellung zur besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Juni 2009
- Seite 9 Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Juni 2009

**Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss
eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- ▶ § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- ▶ § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs
- ▶ § 3 Organisation
- ▶ § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung
- ▶ § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs
- ▶ § 6 Studienabschluss
- ▶ § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Die Studienordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad "Master of Laws " (LL.M.).
- (3) Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Medizinrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 3 Organisation

Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht“. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang die Zulassung und die Einschreibung richten sich nach der Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Der Studiengang wird nur zum Wintersemester angeboten.

§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs

(1) Inhalt des Studiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Medizinrechts tätigen Juristen relevanten Regeln. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in vier Module:

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Medizinrechts vermittelt. Es werden die Rechtsnormen dargestellt, die das Verhältnis zwischen Arzt und Patient regeln. Neben den zivilrechtlichen Besonderheiten bietet eine Veranstaltung einen tiefgehenden Überblick über die Standardprobleme des materiellen Arztstrafrechts.

Das Modul 2 umfasst das „öffentliche Medizinrecht“ und damit in erster Linie das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und das Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht. Ferner vermitteln die Veranstaltungen des zweiten Moduls den Studierenden fundierte Kenntnisse in dem Bereich des ärztlichen Berufsrechts. Die Veranstaltungen des Moduls 3 führen in das öffentliche Krankenhausrecht, das Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe ein und behandeln daneben u.a. das Arztstrafrecht, wobei ein Schwerpunkt neben weiteren besonderen materiellen auch bei den strafprozessualen Problemen liegt.

Modul 4 bietet in Form Seminaren und einer Vorlesung die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen und zur Spezialisierung.

Alle Module ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien.

(3) Den Studierenden wird insbesondere zwischen den Modulen 2 und 3 Gelegenheit zur Ableistung eines Praktikums gegeben.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der vier Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul 4 sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare).

(5) Der Weiterbildende Studiengang erstreckt sich über zwei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden in den ersten drei Modulen sowie mindestens 4 Semesterwochenstunden im vierten Modul. Der Studiengang wird im Jahresrhythmus angeboten. Abweichend kann der Studiengang auch mit einer Studiendauer von vier Semestern absolviert werden.

§ 6 Studienabschluss

Der Studiengang Medizinrecht ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende 60 Credit Points nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs erworben hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2009 und 19.06.2009.

Düsseldorf, den 30.06.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Feststellung zur besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang
Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- ▶ § 2 Bewerbung
- ▶ § 3 Auswahlverfahren
- ▶ § 4 Zulassungsentscheidung
- ▶ § 5 Nachträgliche Zulassung
- ▶ § 6 Wiederholung
- ▶ § 7 Täuschung
- ▶ § 8 Einschreibung
- ▶ § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht ist ein erfolgreiches juristisches Staatsexamen mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der 1. Juristischen Staatsprüfung sowie ein wenigstens mit der Endnote „voll befriedigend“ bewerteter Seminarschein. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Weiterhin wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen mit 1. Juristischer Staatsprüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

- wenn ihm/ihr der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist, oder
- wenn sie die 2. Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben.

(3) Zum weiterbildenden Studiengang sollen nicht mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 2 Bewerbung

(1) Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Juristischen Fakultät, Institut für Rechtsfragen der Medizin, eingegangen sind.

(2) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(3) Wenn auf der Homepage des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Abs. 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Abs. 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber/innen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber/innen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 5 Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber/in den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 6 Wiederholung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 erforderlich.

§ 7 Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

§ 8 Einschreibung

Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, insbesondere § 12 Abs. 5, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2009 und 19.06.2009.

Düsseldorf, den 30.06.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss
eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
vom 30.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss
- ▶ § 2 Studien- und Prüfungsausschuss
- ▶ § 3 Prüfungsleistungen
- ▶ § 4 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- ▶ § 5 Masterarbeit
- ▶ § 6 Bewertung der Leistungen
- ▶ § 7 Gesamtnote
- ▶ § 8 Prüfungsverfahren
- ▶ § 9 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- ▶ § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss

- (1) Zum Masterstudiengang Medizinrecht kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und das Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Juristische Fakultät verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen den akademischen Grad "Master of Laws " (LL.M).
- (3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium gemäß der Studienordnung,
- b) die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht".
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters endet automatisch mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder oder, im Fall der Verhinderung, ihre jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen anwesend sind.
- (4) Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder der Dekan entscheidet insbesondere über die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Lehrveranstaltungsplanung sowie alle Anträge, die im Rahmen des Studiengangs gestellt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Ausschuss benannt. Ein Beiratsmitglied ist zu benennen, wenn es von zwei Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wird.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jede(n) Studierende(n) eine(n) Betreuer(in) für die Masterarbeit. Zu Betreuern/innen können die im Rahmen des Studiengangs tätigen Universitätsprofessoren/innen und Lehrbeauftragten bestellt werden.
- (8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs wählen zum Beginn des Studienjahres aus ihrer Mitte eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter wirken bei

pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Feststellung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang gliedert sich in vier Module:

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Medizinrechts vermittelt. Es werden die Rechtsnormen dargestellt, die das Verhältnis zwischen Arzt und Patient regeln. Neben den zivilrechtlichen Besonderheiten bietet eine Veranstaltung einen Überblick über die Standardprobleme des materiellen Arztstrafrechts.

Das Modul 2 umfasst das „öffentliche Medizinrecht“ und damit in erster Linie das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und das Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht sowie das ärztliche Berufsrecht.

Die Veranstaltungen des Moduls 3 führen in das öffentliche Krankenhausrecht ein und behandeln daneben u.a. das Arztstrafrecht, wobei ein Schwerpunkt neben weiteren besonderen materiellen auch bei den strafprozessualen Problemen liegt.

Modul 4 bietet in Form von Kolloquien und Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen und zur Spezialisierung.

Alle Module ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien.

(2) Jedes Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden 10 Credit Points vergeben. Dabei sind die Module 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul die Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens **6 Semesterwochenstunden** belegt und insgesamt **drei Prüfungen** erfolgreich absolviert wurden. Das Modul 4 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens **5 Semesterwochenstunden** belegt und **zwei Prüfungen** in Seminaren sowie die Prüfung zu der angebotenen Vorlesung (Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht) erfolgreich absolviert wurden.

Bei einem von der Regelstudienzeit von zwei Semestern abweichenden Studienverlauf gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

In Vorlesungen oder Kolloquien werden von den Dozenten/innen benotete mündliche Prüfungen am Ende des jeweiligen Moduls oder benotete schriftliche Arbeiten (Klausuren, Testate) angeboten. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. Art, Umfang und Dauer der in den

einzelnen Veranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung der Prüfung und die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres in Absprache mit den jeweiligen Dozenten/innen festgelegt und den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

(3) Das vierwöchige, in einem medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich abzuleistende Praktikum wird mit 5 Credit Points anerkannt. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zeugnis des Ausbilders im Praktikum vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er oder sie im Schnitt dort 40 Stunden pro Woche gearbeitet hat und die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Hat der oder die Studierende nach seinem ersten juristischen Staatsexamen bereits eine Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld ausgeübt, so kann dies als Praktikum anerkannt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die bestandene Masterarbeit wird mit 15 Credit Points bewertet.)

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung wird durch den Dozenten oder die Dozentin unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Nachweis). Die Leistungen werden wie folgt benotet:

- hervorragend	bei einer Punktzahl von 12,00 - 18,00
- sehr gut	bei einer Punktzahl von 9,00 - 11,99
- gut	bei einer Punktzahl von 7,00 - 8,99
- befriedigend	bei einer Punktzahl von 5,00 - 6,99
- ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 - 4,99
- nicht bestanden	bei einer Punktzahl von 1 - 3,99
- nicht bestanden	bei einer Punktzahl von 0.

(6) Zudem erhält der oder die Studierende einen Nachweis über die bei der Prüfung erlangte ECTS-Note:

- Grade A	zu den besten 10% der Teilnehmer der einzelnen Prüfung gehörend
- Grade B	zu den nächstbesten 25% der Teilnehmer der einzelnen Prüfung gehörend
- Grade C	zu den nächstbesten 30% der Teilnehmer der einzelnen Prüfung gehörend
- Grade D	zu den nächstbesten 25% der Teilnehmer der einzelnen Prüfung gehörend
- Grade E	zu den nächstbesten 10% der Teilnehmer der einzelnen Prüfung gehörend
- Grade FX	durchgefallen - zum Bestehen der Prüfung ist weitere Arbeit erforderlich
- Grade F	durchgefallen - zum Bestehen der Prüfung ist erhebliche Arbeit erforderlich.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal in einem vom Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden neuen Termin wiederholt werden. Dabei bemüht sich der Studien- und Prüfungsausschuss um eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit.

(8) Die Leistungsnachweise und die bewertete Masterarbeit sind dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wird und die weiteren Leistungsnachweise im Umfang von 45 Credit Points (§ 3 Absatz 2, Absatz 3) erbracht sind.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

§ 5 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbständig wissenschaftlich zu lösen. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des oder der Studierenden von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildungsstudiengangs beschränkt. Bei der Themenfindung unterstützt der Betreuer oder die Betreuerin den oder die Studierende. Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des oder der Studierenden.

(2) Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in einer Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der zweiten Juni-Woche ausgegeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von 10 Wochen. Der Studien- und Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Sommersemesters den genauen Abgabetermin fest. Im Falle der unentschuldigten Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit

gilt als nicht bestanden. Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einem Monat verlängern.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,

- dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat,
- dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist oder werden wird,
- dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/-innen bewertet, von denen einer oder eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Ist der Betreuer oder die Betreuerin nicht zugleich der oder die Modulbeauftragte, so wird das Zweitgutachten von dem oder der Modulbeauftragten erstellt. Die Gutachter/-innen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotungen der Gutachter/-innen. Bewertet einer oder eine Gutachter/-in die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, wenn diese mindestens „ausreichend“ lauten.

(6) Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Verfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bewertung der Leistungen

Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 3 Abs. 5 bewertet.

§ 7 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 20 % aus der Masterarbeit und zu weiteren je 20 % aus den vier Modulen.

In den Modulen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der zu erbringenden Prüfungsleistungen gebildet.

Wurden in einem Modul mehr Prüfungen erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so wird die Note aus den besten Prüfungen gebildet.

(2) Die Gesamtnote lautet:

- hervorragend	bei	einer	Punktzahl	von	12,00	-	18,00
- sehr gut	bei	einer	Punktzahl	von	9,00	-	11,99
- gut	bei	einer	Punktzahl	von	7,00	-	8,99
- befriedigend	bei	einer	Punktzahl	von	5,00		6,99
- ausreichend	bei	einer	Punktzahl	von	4,00		4,99
- nicht bestanden	bei	einer	Punktzahl	von	1	-	3,99
- nicht bestanden	bei	einer	Punktzahl	von 0.			

(3) Zudem erhält der oder die Studierende eine ECTS-Gesamtnote:

- Grade A	zu	den	besten	10%	des	Jahrgangs	gehörend
- Grade B	zu	den	nächstbesten	25%	des	Jahrgangs	gehörend
- Grade C	zu	den	nächstbesten	30%	des	Jahrgangs	gehörend
- Grade D	zu	den	nächstbesten	25%	des	Jahrgangs	gehörend
- Grade E	zu	den	nächstbesten	10%	des	Jahrgangs	gehörend
- Grade FX	durchgefallen - zum Bestehen des Studiengangs ist weitere Arbeit erforderlich						
- Grade F	durchgefallen - zum Bestehen des Studiengangs ist erhebliche Arbeit erforderlich.						

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 8 Prüfungsverfahren

(1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen in einem vom Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden Wiederholungstermin zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. . Dabei bemüht sich der Studien- und Prüfungsausschuss um eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 9 Masterurkunde

(1) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Laws (Medizinrecht)" (LL.M. Medizinrecht). Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist die Teilleistungen aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.

(4) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zusätzlich zur Masterurkunde ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Außerdem erhalten die Absolventen/innen ein Transcript of Records, in dem die Modulbezeichnungen einschließlich der besuchten Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Noten und Credit Points ausgewiesen werden.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2009 und 19.06.2009.

Düsseldorf, den 30.06.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.